

132. Zur Frage der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen.

Gewerbeordnung vom <sup>21. Juni 1869</sup><sub>26. Juli 1900</sub> (R.G.Bl. 1900 S. 871) §§ 137. 146 Nr. 2. 154 Abs. 3.

Bekanntmachung des Bundesrates vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 566).

V. Straffenat. Urtr. v. 12. November 1907 g. W. V 588/07.

I. Landgericht Hagen.

Der Angeklagte betrieb im Jahre 1907 eine Waschanstalt, die aus einer „Wäscherei“ und einer „Plätterei“ bestand. Außer ihm waren in letzterer sechs Arbeiterinnen, in ersterer eine tätig. Bei dem Waschen der Wäsche wurde ein im Waschraum stehender Gasmotor benutzt. An einem Sonnabend wurden die Plätterinnen im Plätttraum über 5 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags beschäftigt. Die diesbezüglich aus § 146 Nr. 2 in Verbindung mit § 137 Abs. 1 Gew.O. gegen den Angeklagten ausgesprochene Verurteilung wurde aufgehoben.

Gründe:

Nach den Vorschriften der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter „in Fabriken“ nur in beschränktem Umfange beschäftigt werden. In Auslegung der hier in Betracht kommenden Bestimmungen hat das Reichsgericht bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß dabei nicht bloß diejenige Tätigkeit in Frage steht, die von den genannten Personen in den der Herstellung der Fabrikate unmittelbar dienenden Räumen geleistet wird, sondern daß unter Arbeit „in der Fabrik“ jede Arbeit „im Betriebe der Fabrik“ zu verstehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume erfolgt oder lediglich Hilfs- und Nebenverrichtungen zum Gegenstande hat. Voraussetzung ist nur, daß die als Fabrik-

arbeit zu beurteilende Arbeit der Fabrikation im eigentlichen Sinne, wenn auch nur mittelbar, zu dienen bestimmt ist, mit ihr also in einem inneren sachlichen Zusammenhange steht (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 313, Bd. 38 S. 381). Wenn nun nach § 154 Abs. 3 Gew.D. jene Vorschriften auf Arbeiter „in Werkstätten“, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, entsprechende Anwendung finden sollen, so ist es ohne weiteres klar, daß nicht bloß diejenigen Arbeiter gemeint sein können, die in den gekennzeichneten Werkstätten selbst arbeiten, sondern daß es sich auch hier um Arbeiten im Rahmen des Gesamtbetriebes einer solchen „Werkstatt“ in dem dargelegten Sinne handelt (Entsch. in Straff. Bd. 37 S. 313). Es ist deshalb im vorliegenden Falle bedeutungslos, daß der Gasmotor nur im „Waschraum“ steht, und seine Triebkraft in der von jenem durch den Hausflur getrennten „Plättereier“ keinerlei Verwendung findet. Denn die letztere ist nach den rechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Gerichtes nur ein Teil der „Waschanstalt“ des Angeklagten und stellt mit der „Wäscherei“ zusammen einen einheitlichen Betrieb dar. . . .

Das angegriffene Urteil gibt aber in anderer Richtung zu erheblichen Bedenken Anlaß. Nach dem Wortlaute des § 154 Abs. 3 Gew.D. sind die §§ 135—139b nicht uneingeschränkt, sondern nur mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß der Bundesrat nicht Ausnahmen davon nachgelassen hat. In dieser Beziehung ist die Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 566) ergangen. Dort ist für Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, zwar auch bestimmt (Nr. 5), daß Arbeiterinnen . . . am Sonnabend . . . nicht nach 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen. Nach Nr. 7 a. a. D. ist aber der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre an 40 Tagen im Jahre an die in Nr. 5 Absf. 1 und 2 festgesetzte Zeit nicht gebunden. Er macht sich also nicht strafbar, wenn er im Rahmen der Vorschrift von Nr. 7 bleibt, und handelt erst dann unbefugt, wenn die der Nr. 5 Absf. 1 und 2 zuwiderlaufende Beschäftigung von Arbeiterinnen nach Maßgabe der Nr. 7 in demselben Jahre bereits vorher an 40 Tagen stattfand. Ob der Angeklagte aus diesem Gesichtspunkte einen Einwand hergeleitet hat, ist dabei

unerheblich. Denn da § 137, wie erwähnt, nur insoweit Anwendung finden soll, als nicht eine Ausnahme zugelassen ist, so bedarf es zum Nachweis einer Verfehlung dagegen der Feststellung, daß kein Ausnahmefall vorliegt. Die Auswahl der zugelassenen 40 Tage ist ferner dem freien Belieben eines jeden Arbeitgebers überlassen. Es muß deshalb, handelt es sich um eine verbotswidrige Beschäftigung an einem einzelnen bestimmten Tage, von der Anklage der Nachweis geführt werden, daß der Beschuldigte bereits an 40 Tagen vorher der Nr. 5 Absf. 1 und 2 zuwider Arbeiterinnen beschäftigt hat, und er ist, da, abgesehen von etwaigen hier in Betracht kommenden Vorschriften des materiellen Rechts, den Angeklagten niemals eine Beweislast trifft, seinerseits nicht zu dem Nachweis verpflichtet, daß der in Betracht kommende Tag innerhalb der vierzig freien fällt.

Zur Kontrolle in dieser Beziehung hat der Gewerbetreibende, der Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund des Absf. 1 der Nr. 7 über die in Nr. 5 Absf. 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigt, gemäß Nr. 7 Absf. 2 daselbst ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, . . . einzutragen ist. Ob und inwieweit aus der Nichtanlegung dieses Verzeichnisses oder dessen unrichtiger Führung auf eine Überschreitung der erwähnten 40 Tage geschlossen werden kann, ist eine Frage auf dem Gebiete der Tatsachenwürdigung. Zur Bedingung für die Straflosigkeit der Beschäftigung von Arbeiterinnen über die in Nr. 5 angegebene Zeit hinaus ist aber die Führung oder die richtige Führung des Verzeichnisses nicht gemacht. Einer derartigen Auffassung widersprechen der natürliche Wortsinne und der Zweck jener Vorschrift. Denn durch sie sollen die Arbeiterinnen vor einer unzulässigen Ausnutzung ihrer Arbeitskraft geschützt werden. Wenn nun der Gesetzgeber eine unzulässige Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft erst am einundvierzigsten Tage der gegen Nr. 5 Absf. 1 und 2 verstößenden Beschäftigung angenommen hat, so stellt sich die am vierzigsten Tage erfolgte eben nicht als unzulässige Ausnutzung dar, und sie kann sich unter keinen Umständen in eine solche durch die von der Art und Zeit der Beschäftigung ganz unabhängige rein äußerliche Tatsache verwandeln, daß die Vorschriften über Führung des Verzeichnisses nicht beobachtet sind. Bedingung ist dagegen, daß es sich um Arbeiterinnen im Alter von mehr als 16 Jahren handelt sowie daß die Beschäftigung

13 Stunden täglich nicht überschreitet und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauert.

Da das Gericht die vorstehenden Fragen ganz unerörtert gelassen hat, so können die Feststellungen die aus § 146 Nr. 2 in Verbindung mit § 137 Abs. 1 Gew.D. ausgesprochene Verurteilung nicht rechtfertigen.